

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung ^{Nr.} 6/2005

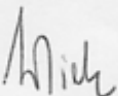
Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Auf Grundlage der bestehenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan (IMK-Beschluss vom 19.11.2004, der nicht zur Veröffentlichung freigegeben ist, sowie IMK-Beschlüsse vom 07./08. Juli 2004 zu TOP 5 und 21.11.2003, 15.05.2003 und 06.12.2002) wird auf Grundlage von § 60a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan weiterhin befristet bis zum 30.06.2005 ausgesetzt werden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden sowie auf volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich am 01.05.2005 noch keine sechs Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Soweit die allein stehenden volljährigen männlichen afghanischen Staatsangehörigen als Minderjährige eingereist sind und hier mit ihren Eltern bzw. Elternteilen und ggf. auch Geschwistern in familiärer Lebensgemeinschaft leben, sind diese zunächst weiterhin von der Rückführung ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein Elternteil in Afghanistan lebt.

Hamburg wird ankündigungsgemäß ab dem 01.05.2005 über den Personenkreis der Straftäter sowie die innere Sicherheit gefährdenden Personen mit der Rückführung von volljährigen allein stehenden männlichen afghanischen Staatsangehörigen beginnen.

Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 30.06.2005 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.



Schiek